

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 29. Juni 1910	S. 743.
II. Mitteilung des Senats vom 1. Juli 1910:	
1. Unterführung der Hastedter Chaussee unter der Eisenbahn Bremen-Hannover	" 744.
2. Elektrische Beleuchtung der Strafanstalt und Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbrüchen Gefangener	" 753.
3. Verkauf des Restgrundstücks Bornstraße Nr. 22	" 754.
4. Flächenaustausch an der Kirchbachstraße	" 754.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. Juni 1910.

1. Anlegung des Osterholzer Friedhofs.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß der Osterholzer Friedhof nach dem mit der Mitteilung des Senats vom 3. Juni 1910 (Verhdln. S. 532) vorgelegten, abgeänderten Projekt des Prof. Seede und des Gartenarchitekten Freye angelegt wird und daß mit den Verfassern dieses Projekts wegen der Ausführung ein Vertrag abgeschlossen wird. Sie genehmigt ferner, daß die Kosten für die Anlegung des Osterholzer Friedhofs aus dem Fonds für außerordentliche Verwendungen bestritten werden, an den infolgedessen auch der Erlös aus dem Verkaufe der Grabstellen auf diesem Friedhof abzuführen sein wird, vorbehaltlich der späteren Entscheidung, ob diese Abführung ganz oder zum Teil erfolgen soll.

Mit den in der Mitteilung des Senats vom 3. Juni beantragten Grundsätzen wegen einer anderen Tarifierung des Preises der Privatgräber und der Umschreibengebühren erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden.

Wegen der Höhe des für die gärtnerischen Anlagen zu bewilligenden Betrages verweist die Bürgerschaft die Vorlage an eine Kommission von neun Mitgliedern.

2. Einrichtung einer Wohnungsinspektion.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdln. S. 595 ff.) mit folgenden, von der juristischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen:

- 1) In § 13 Satz 1 sind die Worte „und gegen die nach diesem Gesetze erlassenen Befehle und Verbote“ zu streichen.
- 2) In § 14 Absatz 1, Satz 2 ist statt „vorher“ zu sagen „vor der Entscheidung“
- 3) In § 16 ist statt „vor Ablauf der weiteren fünf Jahre“ zu sagen „vor Ablauf von fünf Jahren“

und mit den vom Senat unter 1—7 (Verhdln. S. 707) vorgeschlagenen Änderungen unter Ablehnung der Änderung unter Nr. 8.

Die Bürgerschaft beschließt ferner die Schaffung der Stellen eines Wohnungsinspektors mit einem Gehalt von 4000 bis 7000 M (fünf Alterszulagen zu 600 M) nebst Ruhegehaltsberechtigung und einer Hilfskraft mit einem Gehalt von 2000 bis 2500 M (zwei Alterszulagen zu 250 M) nebst Jahrgeldsberechtigung.